

# STADT NORDEN

## Ergänzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2011 - 2016	<b>0108/2012/3.3/1</b>	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

Teileinziehung von Straßenflächen für die Verlängerung der Fußgängerzone

**Beratungsfolge:**

14.06.2012 Bau- und Sanierungsausschuss

21.06.2012 Verwaltungsausschuss

03.07.2012 Rat der Stadt Norden

**Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:**

FD 3.3, Ites, Mispelkamp, Wiske

**Organisationseinheit:**

Umwelt und Verkehr

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Gemarkung Norden, Flur 31, gelegene Teilstrecke im Zuge der Stadtstraßen Neuer Weg, Mühlenbrücke und Bahnhofstraße von der Kreuzung Neuer Weg/Brückstraße/Dammstraße (= nördliche Grenze des Flurstücks 70/7 der Flur 31 von Norden) in südlicher Richtung bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ wird hinsichtlich der Nutzung als öffentliche Straße eingeschränkt und insoweit gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) eingezogen. Die öffentliche Zweckbestimmung wird auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt. Für den gesamten Bereich wird neben den zugelassenen Benutzerkreisen weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig sein.
  
2. Die Ost-West-Verbindung über die Brück- und Dammstraße bleibt so lange übergangsweise für einen verlangsamteten Verkehr geöffnet, bis der Umbau des Verkehrsknotenpunktes Am Hafen / Burggraben erfolgt ist und der Zweirichtungsverkehr auf der Straße Burggraben eingeführt wurde.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

## Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____
	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

## Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

## Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
  2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
  3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
  4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
  5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
  6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 130 V für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum legt eine Verlängerung der Fußgängerzone Neuer Weg vom bisherigen Ende an der Einmündung Brückstraße bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ fest.

Der betreffende Abschnitt der früheren Bundesstraße 72 wurde mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Stadtstraße (Ortsstraße) abgestuft. Die Teilstrecke ist bisher ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Die Umwandlung der Straße in einen Fußgängerbereich bedarf einer straßenrechtlichen Teileinziehung.

Nachträgliche dauernde Begrenzungen des Gemeingebrauchs aus städteplanerischen oder städtebaulichen Gründen finden keine Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsrecht, das sich als sachlich begrenztes Ordnungsrecht darstellt. Die Bereitstellung von Straßen für den Verkehr sowie ihre vollständige oder teilweise Einziehung sind Sache des Straßenrechts. Dementsprechend bedarf es für die Umwandlung von Straßen, die bisher unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestanden haben, in Fußgängerbereiche oder Anliegerstraßen einer straßenrechtlichen Teileinziehung (Wendrich – Niedersächsisches Straßengesetz, Kommentar, 4. Auflage, 2000).

Es ist daher beabsichtigt, die in der Gemarkung Norden, Flur 31, gelegene Teilstrecke im Zuge der Stadtstraßen Neuer Weg, Mühlenbrücke und Bahnhofstraße von der Kreuzung Neuer Weg/Brückstraße/Dammstraße (= nördliche Grenze des Flurstücks 70/7 der Flur 31 von Norden) in südlicher Richtung bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ (bis zur südlichen Grenze Bebauungsplan Nr. 130 V = im angefügten Plan gelb unterlegte und schraffierte Fläche) hinsichtlich der Nutzung als öffentliche Straße einzuschränken und insoweit einzuziehen.

Die öffentliche Zweckbestimmung wird auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt.

Für den gesamten Bereich wird neben den zugelassenen Benutzerkreisen weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig sein.

Die straßenrechtliche Teileinziehung ist öffentlich bekanntzumachen.

Die öffentliche Widmung der bisher noch nicht gewidmeten Flächen (= im angefügten Plan weiß unterlegte und schraffierte Flächen) als Fußgängerbereich (Zweckbestimmung wie vor) wird nach baulicher Fertigstellung, Vermessung und Eigentumsübergang auf die Stadt Norden ausgesprochen. Die Widmung ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

#### **- Soweit die bisherige Sach- und Rechtslage.**

Der ursprünglichen Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde in der Sitzung des Rates am 26.04.2012 nicht gefolgt und eine neue Beratungsfolge – Bau- und Sanierungsausschuss (mit Ortsbesichtigung), am 14.06.2012, Verwaltungsausschuss, am 21.06.2012 und Rat der Stadt Norden, am 03.07.2012, festgelegt. Unter 2. wurde beschlossen: Die Verkehre in der Brückstraße werden vorübergehend in beide Richtungen freigegeben, sobald die Verlängerung der Fußgängerzone fertiggestellt ist.

Seitens des Rates der Stadt Norden wird eine Zulassung des Querverkehrs über die verlängerte Fußgängerzone zwischen Brückstraße und Dammstraße gewünscht. Im Hinblick auf die erforderliche Beschlussfassung über die vorgeschlagene Teileinziehung der Neubaustrecke der Fußgängerzone in voller Länge, wird hiermit die nachstehend formulierte Zusammenfassung der für diese Entscheidung maßgeblichen Grundlagen, Pläne, Verträge und Beschlüsse gegeben. Im Anschluss erfolgt eine rechtliche Beurteilung unter Einbeziehung der verschiedenen betroffenen Sachgebiete.

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130 V**, rechtsverbindlich seit dem 05.10.2007. Für die betroffenen öffentlichen Flächen ist darin durchgängig eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier Fußgängerzone, erfolgt. Eine Verbindung für den Fahrverkehr zwischen Brückstraße und Dammstraße ist darin nicht vorgesehen.  
Bei Änderungen des Bebauungsplanes innerhalb von 7 Jahren ab Rechtsverbindlichkeit entstehen gem. § 42 Abs. 2 und 3 BauGB Entschädigungsansprüche, falls die Änderungen negative Folgen für betroffene Grundstückseigentümer auslösen.
- **Ausbauplan vom 11.04.2011**, vom Rat der Stadt Norden beschlossen am 24.05.2011. In Anlehnung an den Bebauungsplan ist danach ein durchgängiger Fußgängerbereich herzustellen. Die Herausarbeitung einer Fahrbahn zwischen Brückstraße und Dammstraße ist darin folgerichtig nicht vorgesehen und auch baulich nicht erfolgt.
- **Vorhabendurchführungsvertrag vom 11.07.2006**, zwischen der Fa. Kathmann bzw. Norder Tor und der Stadt Norden. Gem. § 2 ist der o. a. Bpl. Anlage des Vertrages (damit Gegenstand / Grundlage des Vertrages). In § 6 wird seitens der Stadt ausdrücklich die Verpflichtung zur Herstellung einer Fußgängerzone eingegangen. Da keine Einschränkungen erfolgt sind darf sich der Vertragspartner auf eine Ausführung gem. Bpl. verlassen; d. h. Herstellung einer durchgängigen Fußgängerzone ohne dauerhaften Querverkehr. Voraussichtlich könnten sich auch hier Schadensersatzansprüche ergeben, falls dies nicht eingehalten wird.
- **Beschlussfassung des Rates vom 08.03.2011** - zur Sitzungsvorlage 1297/2011/3.3 Weiterführung der Fußgängerzone Neuer Weg zum südlichen Stadteingang; Vorstellung der Gestaltungskonzepte: ..... Die Ost-West-Verbindung über die Brückstraße und Dammstraße bleibt so lange für einen verlangsamen Verkehr geöffnet, bis die bekannten straßenbaulichen Maßnahmen, wie Öffnung des Burggrabens in zwei Richtungen u.a. umgesetzt sind. - Dabei handelt es sich um eine durch den Verwaltungsausschuss und den Rat der Stadt Norden geänderte Beschlussfassung.
- **Beschlussfassung des Rates vom 26.04.2012** - zur Sitzungsvorlage 0108/2012/3.3 Teileinziehung von Straßenflächen für die Verlängerung der Fußgängerzone: 1. Neue Beratungsfolge 14.06.2012 BauSA mit OB, 21.06.2012 VA, 03.07.2012 Rat. 2. Die Verkehre in der Brückstraße werden vorübergehend in beide Richtungen freigegeben, sobald die Verlängerung der Fußgängerzone fertiggestellt ist.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 130 V erfolgte Planfestsetzung hat Rechtssatzcharakter. Er enthält die planerisch abgewogenen Vorgaben, so dass die zur Beschlussfassung anstehende Teileinziehung auf gesamter Länge der Neubaustrecke keine Ermessensentscheidung ist, sondern vielmehr eine Einziehungspflicht besteht.

Sollte die vorgeschlagene Teileinziehung nicht erfolgen hätte dies unmittelbar auch beitragsrechtliche Folgen. Wird die mit der Teileinziehung verbundene Umwidmung zur Fußgängerzone nicht vollzogen, wären die Voraussetzungen für die Erhebung entsprechender Straßenausbaubeiträge nicht erfüllt und deren Erhebung damit nicht rechtmäßig. Dies hätte zur Folge, dass die von den Anliegern erhobenen Vorausleistungen in Höhe von 294.185,98 € zu erstatten wären.

Erfolgt eine Teileinziehung (Umwidmung) der Neubaustrecke des Neuen Weges einschließlich des beschriebenen Kreuzungsbereiches zur Fußgängerzone, ist die Zulassung des Querverkehrs nur begrenzt möglich. Eine entsprechende verkehrsbehördliche Regelung darf nur erfolgen, wenn diese durch das Planungsrecht und das Straßenrecht getragen wird.

**Mit einer verkehrsbehördlichen Regelung (hier Zulassung des Querverkehrs) dürfen weder die städtebaulichen Vorgaben des Bebauungsplanes (Fußgängerzone) noch der (hier noch vorzunehmenden Um-) Widmung unterlaufen, bzw. „ausgehebelt“ werden. Hier liegt die Grenze der rechtlichen Zulässigkeit des Querverkehrs.**

Wann diese Grenze erreicht ist, wird durch das Gesetz nicht näher bestimmt. Vielmehr ist eine objektive Beurteilung erforderlich, die im Streitfall einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dabei dürften die maßgeblichen Beurteilungskriterien in der Stärke des Verkehrsaufkommens,

in der Möglichkeit der Abgrenzung des Benutzerkreises sowie in der Dauer der Zulassung des Querverkehrs liegen. Diese Grenze wird aus der Sicht der Verwaltung solange nicht überschritten, wie die Zulassung des Querverkehrs nur für einen absehbaren Übergangszeitraum vorgesehen und das Verkehrsaufkommen mit den Belangen der Fußgängerzone verträglich ist.

Die in der Beschlussfassung des Rates vom 08.03.2011 im Hinblick auf die Dauer der Zulassung des Querverkehrs gewählte Formulierung „bis die bekannten straßenbaulichen Maßnahmen, wie Öffnung des Burggrabens in zwei Richtungen u. a. umgesetzt sind“, ist dabei eindeutig zu ungenau, weil der so formulierte Zeitrahmen tatsächlich nicht bestimmbar ist. Die Verwaltung empfiehlt daher zur erforderlichen Konkretisierung des zeitlichen Rahmens folgende Formulierung:

- Die Ost-West-Verbindung über die Brück- und Dammstraße bleibt so lange übergangsweise für einen verlangsamten Verkehr geöffnet, bis der Umbau des Verkehrsknotenpunktes Am Hafen / Burggraben erfolgt ist und der Zweirichtungsverkehr auf der Straße Burggraben eingeführt wurde.

Selbstverständlich ist sicher zu stellen, dass die formulierten Ziele ernsthaft und nachweisbar verfolgt werden. Die Zulassung des Querverkehrs ist insoweit lediglich als Provisorium zu betrachten.

Die Verwaltung empfiehlt, den formulierten Beschluss zu fassen.